

ONLOGIST

TRANSPORT SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Fahrzeugüberführungen an Privatkunden

Fahrzeugüberführungen auf eigener Achse

Abhol- und Zielort innerhalb Deutschlands

Personenkraftwagen bis 3,5 t

Version: 28. Juli 2026

CLV Car Logistic Ventures GmbH

Frankenstraße 29 · 20097 Hamburg

E-Mail: transportservice@onlogist.com · Telefon: 040 89755988

ONLOGIST Transport Service ist eine Geschäftsbezeichnung der CLV Car Logistic Ventures GmbH.

Teil 1 – Allgemeine Vertragsgrundlagen

Auftragsspezifische Angaben kommen aus dem Buchungssystem

Kundendaten, Fahrzeugdaten, Abhol- und Zieladressen, Ansprechpartner, Zeitfenster, Zusatzleistungen, Zahlungsart und Gesamtpreis werden nicht in diesem allgemeinen Dokument wiederholt. Sie ergeben sich ausschließlich aus der elektronischen Auftragsbestätigung zum jeweiligen Auftrag.

1. Vertragspartner

Anbieter und Vertragspartner ist die CLV Car Logistic Ventures GmbH, Frankenstraße 29, 20097 Hamburg (nachfolgend „CLV“). ONLOGIST Transport Service ist die verwendete Geschäftsbezeichnung.

2. Bestandteile des einzelnen Vertrags

Der einzelne Fahrzeugüberführungsvertrag besteht aus:

- der elektronischen Auftragsbestätigung mit den konkreten Buchungs-, Fahrzeug-, Strecken-, Termin- und Preisdaten,
- diesen Allgemeinen Vertragsgrundlagen,
- den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden,
- der Widerrufsbelehrung und dem Muster-Widerrufsformular sowie
- der Versicherungsinformation, soweit diese dem Auftrag beigelegt oder in Bezug genommen wird.

Individuelle Angaben und Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung haben bei Widersprüchen Vorrang vor den allgemeinen Regelungen dieses Dokuments.

3. Vertragsschluss und elektronische Vertragsbestätigung

Mit dem Absenden der zahlungspflichtigen Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Fahrzeugüberführungsvertrags ab. CLV nimmt dieses Angebot durch eine ausdrückliche elektronische Auftragsbestätigung an. Eine reine Eingangs- oder Zahlungsbestätigung gilt nur dann als Annahme, wenn sie ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist.

Nach Vertragsschluss erhält der Kunde die Auftragsbestätigung und die für den Auftrag geltenden Vertragsunterlagen auf einem dauerhaften Datenträger, regelmäßig per E-Mail. Eine Unterschrift auf diesem allgemeinen Dokument ist nicht erforderlich.

4. Einbeziehung der AGB im Buchungsprozess

Die AGB und die Widerrufsbelehrung werden dem Kunden bereits vor Abgabe der Bestellung zugänglich gemacht. Der Kunde kann sie abrufen und speichern und bestätigt ihre Geltung im Buchungsprozess. Die anschließende Übersendung per E-Mail dokumentiert die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung.

5. Leistungsgegenstand

CLV übernimmt nach Maßgabe der Auftragsbestätigung die Überführung des dort bezeichneten Fahrzeugs auf eigener Achse vom vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zielort. Abhol- und Zielort müssen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, werden ausschließlich Personenkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t übernommen.

6. Keine Beförderung von Personen oder Waren

Die Leistung ist ausschließlich eine Fahrzeugüberführung. Personen, Tiere, Gepäck, Waren oder sonstige Transportgüter werden nicht befördert. Im Fahrzeug dürfen insbesondere keine Wertgegenstände, Dokumente, Bargeld, Datenträger, Schlüssel, Waffen, Gefahrstoffe oder sonstige persönliche Gegenstände verbleiben.

7. Geltende Fassung

Maßgeblich ist diejenige Fassung dieser Vertragsunterlagen, die der Kunde im Buchungsprozess akzeptiert und mit der Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Versionsangabe befindet sich auf der Titelseite und in der Fußzeile.

Teil 2 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

für Fahrzeugüberführungen auf eigener Achse innerhalb Deutschlands

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Fahrzeugüberführungen, die Verbraucher mit CLV schließen.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Der konkrete Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen elektronischen Auftragsbestätigung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich für Aufträge mit Abhol- und Zielort innerhalb Deutschlands. Grenzüberschreitende Überführungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Anbieter- und Kontaktdaten

- 2.1 Anbieter ist die CLV Car Logistic Ventures GmbH, Frankenstraße 29, 20097 Hamburg. ONLOGIST Transport Service ist die verwendete Geschäftsbezeichnung.
- 2.2 Operative Anfragen und Erklärungen können an transportservice@onlogist.com gerichtet werden. Die operative Telefonnummer lautet 040 89755988. Rechnungsanfragen können an invoice.transportservice@onlogist.com gesendet werden.
- 2.3 Gesetzliche Rechte und Fristen werden durch veröffentlichte Service- oder Erreichbarkeitszeiten nicht eingeschränkt.

§ 3 Buchung und Vertragsschluss

- 3.1 Die Darstellung von Leistungen und Preisen auf der Website ist eine Aufforderung an den Kunden, ein Vertragsangebot abzugeben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist.
- 3.2 Vor Abgabe der Bestellung kann der Kunde seine Eingaben prüfen und mit den im Buchungssystem vorgesehenen technischen Mitteln berichtigen. Mit Betätigung der eindeutig als zahlungspflichtig gekennzeichneten Bestellschaltfläche gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab.
- 3.3 Der Vertrag kommt durch ausdrückliche elektronische Auftragsbestätigung von CLV zustande. CLV ist bis zur Annahme nicht verpflichtet, eine Anfrage anzunehmen.
- 3.4 CLV kann einen Auftrag vor der Annahme insbesondere aus Kapazitäts-, Sicherheits-, Versicherungs-, Fahrzeug- oder Streckengründen ablehnen.
- 3.5 Die Vertragsbestätigung wird dem Kunden nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger, regelmäßig per E-Mail, zur Verfügung gestellt.

§ 4 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 4.1 CLV übernimmt die Überführung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Fahrzeugs vom vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zielort.
- 4.2 Die Überführung erfolgt auf eigener Achse. Das Fahrzeug wird bestimmungsgemäß im öffentlichen Straßenverkehr bewegt.
- 4.3 Geschuldet sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen und Zusatzleistungen.
- 4.4 Bei der Überführung erhöhen sich Kilometerstand sowie Kraftstoff- oder Energieverbrauch entsprechend der tatsächlich gefahrenen Strecke. Diese vertragsgemäßen Veränderungen stellen keinen Mangel dar.

- 4.5** Die angegebene Entfernung ist eine Planungsgröße. Verkehrslage, Sperrungen, Lade- oder Tankstopps und Sicherheitsanforderungen können eine abweichende Route erforderlich machen.

§ 5 Einsatz von Fahrern und Dienstleistern

- 5.1** CLV darf zur Durchführung eigene Beschäftigte, selbstständige Fahrer oder geeignete Transportpartner einsetzen. Vertragspartner und verantwortlicher Ansprechpartner des Kunden bleibt CLV.
- 5.2** CLV darf die eingesetzte Fahrperson aus sachlichen Gründen austauschen, sofern die geschuldete Leistung hierdurch nicht wesentlich verändert wird.
- 5.3** Abweichende Weisungen, Zusatzleistungen oder Adressänderungen können gegenüber der Fahrperson nicht verbindlich beauftragt werden. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch CLV.

§ 6 Richtigkeit der Buchungsangaben

- 6.1** Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Angaben im Buchungssystem vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeugtyp, Abmessungen, Gewicht, Antriebsart, Fahrbereitschaft, Zulassungsstatus, technische Besonderheiten, Adressen und Ansprechpartner.
- 6.2** Weichen tatsächliche Umstände von den Buchungsangaben ab, darf CLV die Durchführung bis zur Klärung aussetzen, einen angepassten Preis anbieten oder den Auftrag ablehnen, wenn eine sichere oder vertragsgemäße Durchführung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 6.3** Der Kunde muss Änderungen unverzüglich mitteilen. Mehrkosten, die auf unzutreffenden oder verspätet berichtigten Angaben beruhen, können nach Maßgabe dieser AGB berechnet werden.

§ 7 Anforderungen an das Fahrzeug

- 7.1** Der Kunde stellt sicher, dass das Fahrzeug zum vereinbarten Abholzeitpunkt fahrbereit, verkehrssicher und für die Überführung auf eigener Achse geeignet ist.
- 7.2** Das Fahrzeug muss über die erforderliche Zulassung, gültige Kennzeichen, den notwendigen Haftpflichtversicherungsschutz und eine gültige Hauptuntersuchung verfügen, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine andere rechtlich zulässige Konstellation vereinbart wurde.
- 7.3** Bremsen, Lenkung, Bereifung, Beleuchtung, Scheiben, Spiegel und sicherheitsrelevante Einrichtungen müssen funktionsfähig sein. Sicherheitsrelevante Warnmeldungen, bekannte Defekte, Leckagen oder Einschränkungen sind vor Vertragsschluss anzugeben.
- 7.4** Das Fahrzeug muss über ausreichend Kraftstoff beziehungsweise einen ausreichenden Ladezustand für die sichere Übernahme und die erste notwendige Etappe verfügen.
- 7.5** CLV darf die Übernahme verweigern, wenn objektive Sicherheitsbedenken bestehen oder gesetzliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr nicht erfüllt sind.

§ 8 Elektro- und Hybridfahrzeuge

- 8.1** Bei Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen muss der Kunde den tatsächlichen Ladezustand, erkennbare Reichweiteneinschränkungen und Besonderheiten des Ladeanschlusses zutreffend angeben.
- 8.2** Erforderliche Ladekabel, Adapter, Ladekarten, Freischaltungen oder Ladehinweise sind bereitzustellen, soweit sie für die Durchführung notwendig und im Auftrag vorgesehen sind.
- 8.3** Notwendige Ladestopps können Route und Zeitplanung beeinflussen. Die Abrechnung von Ladekosten richtet sich nach der vor Bestellung dargestellten Preisregelung und der Auftragsbestätigung.

§ 9 Schlüssel, Fahrzeugunterlagen und Berechtigungen

- 9.1** Der Kunde stellt mindestens einen funktionsfähigen Fahrzeugschlüssel und alle für die rechtmäßige Durchführung erforderlichen Fahrzeugunterlagen, Vollmachten und Freigaben rechtzeitig bereit.
- 9.2** Die konkrete Schlüssel- und Fahrzeugübergabe richtet sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung und den örtlichen Gegebenheiten.

9.3 Ist eine Übergabe über Schlüsseltresor, Empfang, Autohaus oder eine dritte Person vereinbart, muss der Kunde die erforderlichen Zugangsdaten und Berechtigungen rechtzeitig mitteilen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen.

§ 10 Verbotene Inhalte und persönliche Gegenstände

10.1 Das Fahrzeug darf nicht zur Beförderung von Personen, Tieren, Waren, Gepäck oder sonstigen Transportgütern genutzt werden.

10.2 Wertgegenstände, Bargeld, Ausweisdokumente, vertrauliche Unterlagen, Datenträger, weitere Fahrzeug- oder Hausschlüssel, Medikamente, Waffen, Gefahrstoffe und sonstige persönliche Gegenstände sind vor der Übergabe vollständig zu entfernen.

10.3 Für dennoch zurückgelassene Gegenstände haftet CLV nur nach den gesetzlichen Vorschriften und nur, soweit CLV oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten haben. Eine besondere Obhuts- oder Inventarisierungspflicht wird nicht übernommen.

§ 11 Abholung und Zustellung

11.1 Am Abhol- und Zielort muss während des bestätigten Zeitfensters eine erreichbare und zur Übergabe beziehungsweise Annahme berechnete Person verfügbar sein, sofern keine andere Übergabeform bestätigt wurde.

11.2 Abhol- und Zielort müssen mit dem Fahrzeug rechtlich zulässig und sicher erreichbar sein. Zufahrtsbeschränkungen, Höhen-, Gewichts- oder Parkbeschränkungen sind vorab mitzuteilen.

11.3 Mit der Übergabe am bestätigten Zielort an die benannte Person oder an die vereinbarte Übergabestelle ist die Transportleistung erbracht.

11.4 Verweigert die Zielperson die Annahme oder ist keine Übergabe möglich, darf CLV nach Abstimmung einen sicheren Abstellort, eine Verwahrung oder einen Ersatztermin organisieren. Hierdurch erforderliche und nachgewiesene Zusatzkosten trägt der Kunde, wenn er die Ursache zu vertreten hat.

§ 12 Termine und Zeitfenster

12.1 Abhol- und Zustellangaben sind verbindliche Leistungstermine nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet sind. Im Übrigen handelt es sich um geplante Zeitfenster.

12.2 CLV informiert den Kunden über erkennbare erhebliche Verzögerungen. Übliche Verkehrs-, Wetter-, Lade- oder Betriebsverzögerungen begründen ohne Pflichtverletzung von CLV keinen Schadensersatzanspruch.

12.3 Gesetzliche Rechte bei von CLV zu vertretender Verzögerung bleiben unberührt.

§ 13 Preise, Zahlung und Auslagen

13.1 Alle gegenüber Verbrauchern ausgewiesenen Preise sind Gesamtpreise in Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.2 Der vereinbarte Gesamtpreis und die darin enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der Bestellübersicht und der Auftragsbestätigung.

13.3 Ob Kraftstoff- oder Ladekosten im Gesamtpreis enthalten sind oder nach der vor der Bestellung dargestellten Berechnungsgrundlage zusätzlich erstattet werden, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

13.4 Notwendige, vor Vertragsschluss nicht konkret bezifferbare Zusatzkosten dürfen nur berechnet werden, wenn die Berechnungsgrundlage vor der Bestellung transparent dargestellt wurde oder der Kunde der Zusatzmaßnahme nach Vertragsschluss zugestimmt hat. Dies gilt nicht für angemessene Notmaßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sicherung des Fahrzeugs.

13.5 Zahlungsart und Fälligkeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Bei elektronischen Zahlungsverfahren steht die Auftragsannahme unter dem Vorbehalt erfolgreicher Zahlungsautorisierung, sofern dies im Buchungsprozess ausgewiesen ist.

§ 14 Änderungen nach Vertragsschluss

14.1 Änderungen von Abhol- oder Zieladresse, Fahrzeug, Transportdatum, Zeitfenster oder Leistungsumfang bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von CLV.

14.2 CLV darf bei einer Änderung einen angepassten Gesamtpreis und neue Zeitfenster anbieten. Ohne Einigung bleibt es beim ursprünglichen Auftrag, soweit dessen Durchführung noch möglich ist.

14.3 Kann der ursprüngliche Auftrag wegen einer vom Kunden gewünschten Änderung nicht mehr durchgeführt werden, gelten die Stornierungsregelungen, soweit keine abweichende Einigung getroffen wird.

§ 15 Wartezeiten

15.1 Eine Wartezeit liegt vor, wenn die Fahrperson trotz rechtzeitiger Ankunft und nachweisbarer Kontaktversuche aus Gründen, die CLV nicht zu vertreten hat, nicht mit der Übernahme oder Übergabe beginnen kann.

15.2 Die ersten 30 Minuten am jeweiligen Standort sind kostenfrei. Danach kann CLV 18,00 € je voller Wartezeitstunde berechnen; angebrochene Stunden werden in 15-Minuten-Schritten mit jeweils 4,50 € abgerechnet.

15.3 CLV dokumentiert Beginn, Dauer und Ursache der Wartezeit. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Mehrkosten entstanden sind.

15.4 Ist eine weitere Wartezeit unzumutbar, darf die Fahrperson den Standort verlassen. Die Folgen richten sich nach den Regelungen zur fehlgeschlagenen Übernahme oder Zustellung.

§ 16 Fehlgeschlagene Übernahme und Leerfahrt

16.1 Eine fehlgeschlagene Übernahme liegt insbesondere vor, wenn die Fahrperson bereits zum Abholort entsandt wurde oder dort eingetroffen ist und das Fahrzeug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht übernommen werden kann.

16.2 Dies kann insbesondere der Fall sein bei fehlendem Fahrzeug, fehlendem oder funktionsunfähigem Schlüssel, fehlender Berechtigung, unzutreffender Adresse, fehlender Fahrbereitschaft, fehlender Verkehrssicherheit oder erheblich unzutreffenden Fahrzeugangaben.

16.3 In diesem Fall kann CLV pauschal 80 % des vereinbarten Gesamtpreises verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass CLV kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. CLV berücksichtigt ersparte Aufwendungen und eine zumutbare anderweitige Verwendung freigewordener Kapazitäten.

16.4 Hat CLV die Fahrperson noch nicht entsandt, gelten vorrangig die Stornierungsregelungen.

§ 17 Stornierung durch den Kunden

17.1 Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt unberührt. Die folgenden Regelungen betreffen die vertragliche Stornierung außerhalb des Widerrufsrechts oder nach dessen Erlöschen.

17.2 Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung in Textform und der Beginn des bestätigten Abholzeitfensters.

17.3 Eine Stornierung mehr als 48 Stunden vor Beginn des Abholzeitfensters ist kostenfrei.

17.4 Bei einer Stornierung zwischen 48 und 24 Stunden vor Beginn des Abholzeitfensters kann CLV pauschal 50 % des vereinbarten Gesamtpreises verlangen.

17.5 Bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor Beginn des Abholzeitfensters oder nach Entsendung der Fahrperson kann CLV pauschal 80 % des vereinbarten Gesamtpreises verlangen.

17.6 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass CLV kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. CLV berücksichtigt ersparte Aufwendungen und eine zumutbare anderweitige Verwendung der frei gewordenen Kapazität.

17.7 Bereits entstandene, nicht stornierbare und vorab offengelegte Fremdkosten können zusätzlich verlangt werden, soweit sie nicht bereits in der Pauschale enthalten sind und von CLV nachgewiesen werden.

§ 18 Absage oder Verschiebung durch CLV

18.1 CLV darf die Leistung aus wichtigem Grund ablehnen, unterbrechen oder verschieben, insbesondere bei Sicherheitsbedenken, fehlender Versicherbarkeit, unzutreffenden Fahrzeugangaben, höherer Gewalt oder einem nicht kurzfristig behebbaren Ausfall der vorgesehenen Fahrperson.

18.2 Hat der Kunde den Grund nicht zu vertreten, bietet CLV nach Möglichkeit einen Ersatztermin an. Ist eine Ersatzleistung nicht möglich oder unzumutbar, werden Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet.

18.3 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei von CLV zu vertretender Pflichtverletzung bleiben unberührt.

§ 19 Technische Panne oder Fahrzeugdefekt

19.1 Tritt während der Überführung ein technischer Defekt, eine sicherheitsrelevante Warnmeldung, ein Reifenproblem oder eine sonstige Fahrzeugstörung auf, darf CLV die Fahrt unterbrechen, wenn eine sichere Fortsetzung nicht vertretbar ist.

19.2 CLV darf erforderliche Sicherungs- und Notmaßnahmen veranlassen, insbesondere Pannenhilfe, Abschleppen oder die Verbringung zu einer nahegelegenen Werkstatt oder einem sicheren Abstellort. Soweit möglich, wird zuvor eine Weisung des Kunden eingeholt.

19.3 Kosten für Pannenhilfe, Abschleppen, Werkstatt, Standgeld oder sonstige Assistance-Leistungen trägt der Kunde, wenn die Ursache im Fahrzeug liegt und nicht von CLV schuldhaft verursacht wurde.

19.4 Kann die Überführung wegen eines nicht von CLV verursachten Fahrzeugdefekts nicht vollständig ausgeführt werden, schuldet der Kunde die Vergütung für die bis zur Unterbrechung tatsächlich erbrachten Leistungen sowie erforderliche und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen. Der Anspruch ist auf den vereinbarten Gesamtpreis begrenzt, soweit der Kunde keine zusätzlichen Maßnahmen beauftragt.

19.5 Wird das Fahrzeug auf Weisung des Kunden an einen anderen Ort, insbesondere eine Werkstatt, übergeben, gilt die Leistung entsprechend der Weisung als angepasst. Eine Fortsetzung nach Reparatur bedarf einer neuen oder ergänzenden Beauftragung.

§ 20 Zustandsdokumentation und Schadenmeldung

20.1 CLV ist berechtigt, vor, während und nach der Überführung Fotos und Zustandsangaben zum Fahrzeug anzufertigen und zur Vertragsdurchführung, Beweissicherung und Schadenbearbeitung zu verwenden.

20.2 Soweit organisatorisch möglich, werden äußerlich erkennbare Vorschäden bei Abholung dokumentiert. Verschmutzung, Nässe, Schnee, Dunkelheit oder eingeschränkte Zugänglichkeit können die Erkennbarkeit beeinflussen.

20.3 Der Kunde soll vermeintlich neue Schäden unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Zustellung, in Textform melden und Auftragsnummer, Beschreibung, Fotos und – sobald verfügbar – einen Kostenvoranschlag beifügen.

20.4 Die 72-Stunden-Angabe dient der Beweissicherung. Gesetzliche Ansprüche werden allein durch eine spätere Meldung nicht ausgeschlossen.

20.5 Vor einer Reparatur ist CLV und einem gegebenenfalls beteiligten Versicherer Gelegenheit zur Prüfung zu geben, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Verkehrssicherheit oder Schadenminderung erforderlich ist.

§ 21 Haftung

21.1 CLV haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

21.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet CLV auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

21.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

21.4 CLV haftet nicht für technische Defekte, Verschleiß, alters- oder laufeleistungsbedingte Ausfälle, Vorschäden oder innere Betriebsschäden, soweit diese nicht von CLV schuldhaft verursacht wurden.

21.5 Die vertragsgemäße Erhöhung des Kilometerstands, der gewöhnliche Kraftstoff- oder Energieverbrauch und übliche, auch bei sorgfältiger Teilnahme am Straßenverkehr nicht sicher vermeidbare Gebrauchseinwirkungen sind kein ersatzfähiger Schaden, sofern keine Pflichtverletzung von CLV vorliegt.

21.6 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Fahrer und Erfüllungsgehilfen von CLV.

§ 22 Versicherung

- 22.1** Für die Durchführung der Fahrzeugüberführungen besteht nach Angabe von CLV eine Transport-Haftpflichtversicherung. Maßgeblich sind die jeweils gültige Police und eine gegebenenfalls übermittelte Versicherungsbestätigung.
- 22.2** Die Versicherungsinformation ist keine eigenständige Deckungszusage. Sie erweitert oder beschränkt weder die gesetzliche Haftung von CLV noch die Rechte des Kunden.
- 22.3** Nicht jeder während des Transportzeitraums auftretende Schaden ist automatisch versichert. Insbesondere technische Defekte, Verschleiß, innere Betriebsschäden und Vorschäden sind nach Ursache und Versicherungsbedingungen zu prüfen.
- 22.4** Der Kunde wirkt bei der Schadenaufklärung mit und stellt zutreffende Angaben sowie vorhandene Unterlagen zur Verfügung.

§ 23 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

- 23.1** Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von CLV, insbesondere extreme Wetterlagen, Naturereignisse, unvorhersehbare Straßensperrungen, behördliche Maßnahmen, Streiks, erhebliche Störungen der Verkehrs- oder Ladeinfrastruktur, Krieg oder Unruhen, können die Leistungspflichten für Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen aussetzen.
- 23.2** CLV informiert den Kunden über erkennbare Auswirkungen und bemüht sich um eine angemessene Ersatzlösung. Ist ein Festhalten am noch nicht erfüllten Teil des Vertrags unzumutbar, gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

§ 24 Kommunikation und Datenschutz

- 24.1** Vertragserhebliche Mitteilungen, insbesondere Änderungen, Stornierungen, Widerruf, Schadenmeldungen und Freigaben zusätzlicher Kosten, sollen in Textform erfolgen, vorzugsweise per E-Mail.
- 24.2** Der Kunde muss während der Auftragsabwicklung über die angegebenen Kontaktdaten erreichbar sein und Änderungen unverzüglich mitteilen.
- 24.3** CLV verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags, zur Disposition, Kommunikation, Beweissicherung, Schaden- und Versicherungsbearbeitung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- 24.4** Soweit erforderlich, können Daten an Fahrer, Transportpartner, Abhol- und Zielpersonen, Zahlungsdienstleister, IT-Dienstleister, Versicherer, Gutachter, Pannen- oder Werkstattdienste und Behörden übermittelt werden. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen.

§ 25 Widerrufsrecht

- 25.1** Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich das gesetzliche Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesonderten Widerrufsbelehrung zu.
- 25.2** Verlangt der Kunde ausdrücklich, dass CLV vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, kann er bei einem späteren Widerruf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung schulden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 25.3** Das Widerrufsrecht erlischt bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn der Kunde dem vorzeitigen Beginn ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Erlöschen bei vollständiger Vertragserfüllung bestätigt hat.
- 25.4** Das vertragliche Stornierungsrecht nach § 17 besteht unabhängig davon nur in dem dort geregelten Umfang.

§ 26 Beschwerden und Verbraucherstreitbeilegung

- 26.1** Beschwerden können an transportservice@onlogist.com gerichtet werden. CLV bemüht sich um eine zügige sachliche Klärung.
- 26.2** CLV ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 27 Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

27.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt, soweit sie anwendbar sind.

27.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Hamburgs wird gegenüber Verbrauchern nicht getroffen.

27.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

27.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss akzeptierte und dem Kunden übermittelte Fassung dieser AGB.

Teil 3 – Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

CLV Car Logistic Ventures GmbH

Frankenstraße 29, 20097 Hamburg · E-Mail: transportservice@onlogist.com

mittels einer eindeutigen Erklärung, zum Beispiel durch einen mit der Post versandten Brief oder eine E-Mail, über Ihren Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden; dessen Verwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem Ihre Mitteilung über den Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir grundsätzlich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. In keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, müssen Sie uns einen angemessenen Betrag zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für Wertersatz erfüllt sind.

Erlöschen des Widerrufsrechts bei vollständiger Leistung

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung erst begonnen haben, nachdem Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnen, und Sie Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie bei vollständiger Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren.

Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn

Separate Zustimmung im Buchungsprozess

„Ich verlange ausdrücklich, dass CLV vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung schulden kann und dass mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.“

Teil 4 – Muster-Widerrufsformular

Dieses Formular ist nur auszufüllen und zurückzusenden, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten.

An:

CLV Car Logistic Ventures GmbH
Frankenstraße 29, 20097 Hamburg
E-Mail: transportservice@onlogist.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am / Vertrag geschlossen am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

E-Mail-Adresse: _____

Auftragsnummer: _____

Datum: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

(*) Unzutreffendes streichen.

Teil 5 – Allgemeine Versicherungsinformation

Wichtiger Hinweis

Diese Information fasst den allgemeinen Ablauf zusammen. Sie ist keine eigenständige Deckungszusage. Maßgeblich sind die gesetzliche Haftung, der konkrete Sachverhalt sowie die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und eine gegebenenfalls beigefügte Versicherungsbestätigung.

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die CLV Car Logistic Ventures GmbH, Frankenstraße 29, 20097 Hamburg.

2. Versicherung

Für die Durchführung von Fahrzeugüberführungen besteht nach Angabe von CLV eine Transport-Haftpflichtversicherung. Die konkrete Gesellschaft, Versicherungssummen, Selbstbehalte und Ausschlüsse ergeben sich aus der jeweils gültigen Versicherungsbestätigung beziehungsweise Police.

3. Versicherte Tätigkeit

Gegenstand ist nach Maßgabe der Police die Haftung aus der vertraglich übernommenen Fahrzeugüberführung auf eigener Achse. Ob ein konkreter Schaden gedeckt ist, wird anhand des Einzelfalls und der Versicherungsbedingungen geprüft.

4. Typischer Prüfungsumfang

Geprüft werden insbesondere Schadenzeitpunkt, Übergabe- und Zustandsdokumentation, Fotos, Vorschäden, Kausalität, Pflichtverletzung, technische Ursache und mögliche Ausschlüsse.

5. Nicht automatisch versicherte Sachverhalte

Technische Defekte, Motor- oder Getriebeschäden, Verschleiß, innere Betriebsschäden, Reifenverschleiß, Vorschäden, gewöhnliche Gebrauchseinwirkungen, zurückgelassene persönliche Gegenstände und nicht durch die Überführung verursachte Schäden sind nicht automatisch gedeckt.

6. Schadenmeldung

Ein vermeintlich neuer Schaden sollte unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Zustellung, unter Angabe der Auftragsnummer, einer Beschreibung und geeigneter Fotos an transportservice@onlogist.com gemeldet werden. Die gesetzliche Rechtslage wird durch diese Empfehlung nicht verkürzt.

7. Besichtigung und Schadenminderung

Der Kunde hat zumutbare Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen und CLV beziehungsweise dem Versicherer vor einer Reparatur Gelegenheit zur Prüfung zu geben, soweit keine sofortige Maßnahme zur Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.

8. Verhältnis zur Haftung

Eine Versicherungsentscheidung erweitert oder beschränkt gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Kunden gegen CLV nicht automatisch. Maßgeblich ist die rechtliche Verantwortlichkeit im konkreten Einzelfall.

Kontakt zu Ihrem Auftrag

Operative Rückfragen: transportservice@onlogist.com · Rechnungsfragen: invoice.transportservice@onlogist.com
· Telefon: 040 89755988